

Landgericht Hamburg

Az. 7059/21

Urteil

✓ Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Horst Möller, Koppelweg 5, 22567 Hamburg

-Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RAE Schröder & Findler,
Postfach 2567, 20252 Hamburg

✓ gegen

den Matthias Kaufmann, Wiesentallee 74, 22567 Hamburg

-Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: RAE Lorenzen und Partner
Bertholdallee 9, 22301 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 7,
durch die Richterin am Landgericht Dr. Menz
als Einzelrichterin
auf die mündliche Verhandlung vom 8.9.2021
für Richt erkannt:

- ✓ 1) Der Beklagte wird verurteilt, an den
kläger ~~20~~¹⁸ 000,00 € zu zahlen.
- ✓ 2) ~~Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.~~
2) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3) Kosten (- erlassen)
- 4) Vorläufige Vollstreckbarkeit (- erlassen)

Rechtsmittel:

- Berufung, § 511 ZPO
- 1 Monat ab Urteilstestellung, § 517 ZPO
- an OLG Hamburg, § 519 ZPO

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückabwicklung
eines Kaufvertrages über das Pferd „Gabido“.

Im Sommer 2019 war der Kläger auf der Suche nach einem Pferd, welches er seiner Tochter schenken wollte, damit sie dieses als Springpferd auf Turnieren einsetzen könne, was der Beklagte wusste.

Im November 2019 wandte sich der Beklagte an den Käger und teilte mit, dass er ein Pferd zu verkaufen hätte, das genau den Anforderungen entsprechen ~~würde~~ würde, das Pferd „Gabido“.

Gabido war zu dieser Zeit 7 Jahre alt und zuvor im Pferdesport eingesetzt und in der Disziplin „Springen“ erfolgreich.

Bei Gabido waren ^(vor November 2019) mehrfach Lahmungsscheinungen vorne rechts aufgetreten, wovon der Käger nichts wusste.

Am 21.11.19 traten sich der Beklagte, der Käger und seine Tochter für ein Probereiten, das jedoch wegen einer Lahmheit auf dem vorderen rechten Bein nicht durchgeführt werden

könnte. Die Tochter des Letzgers kannte das Pferd aber bereits kennen und hatte ein gutes Gefühl in Bezug auf das Wesen des Tiers. Die Wahrheit eines anderen Tiers kam nicht mehr in Betracht.

✓ Am 28.11.19 war das Pferd bei einem zweiten Termin luhmfrei.

Die Parteien unterzeichneten daraufhin einen Kaufvertrag über das Pferd zu einem Kaufpreis von 22.000 €.

Es wurde unter anderem vereinbart, dass eine „Kaufuntersuchung“ stattfinden sollte, nach deren Ergebnis der Käufer das Recht habe den bis dahin als „kauf auf Probe“ geltenden Vertrag binnen 8 Tagen zu billigen, oder nicht.

Bezüglich der Mängelhaftung wurde in §8 des Vertrags geregelt, diese richte sich „nur eingeschränkt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften“. Zudem gelte „zu Gunsten des Käufers die Verwaltungsregelung des § 477 BGB“.

Wegen des generellen Wortlauts des Kaufvertrags wird auf die Anlage Kl verwiesen.
Das Pferd wurde am 28.11.19 übergeben.

und KP gezahlt

kein

Die vereinbarte Kavkuntersuchung wurde noch am 28.11.19 durch Dr. Marion Mitsch in der Pferdeklinik Großhansdorf durchgeführt und das Ergebnis dem Kläger am 29.11.19 mitgeteilt.

Nach dem Untersuchungsergebnis war das Pferd

„geeignet für den beabsichtigten Verwendungszweck“
Eine MRT-Untersuchung wurde hingegen nicht durchgeführt.

Wenige Wochen nach der Übergabe trat erneut eine Lahmheit bei dem Pferd ^{vorne rechts} auf.

Am 14.1.20 wurde das Pferd deshalb von Dr. Mitsch untersucht und am Fesselgekenn ^{vorne rechts} behandelt. Dabei entstanden Kosten von 1.000 €.

Eine Nachuntersuchung am 5.2.20 zeigte geringfügige Verbesserungen aber weiterhin eine geringgradige Lahmheit. Das Pferd wurde noch einmal unter Kosten von 200 € behandelt.

Im März 2020 war keine Lahmheit mehr festzustellen.

Im März/April 2020 sollte das Pferd langsam antrainiert werden. Bereits bei der ersten Trabarbeit zeigte sich aber wieder die Lahmheit am vorderen rechten Bein.

Der Klagende erklärte am 11.5.20 bei einem persönlichen Gespräch den Rücktritt gegenüber den Beklagten.

Der Beklagte erwiderte, der Mangel sei ohne konventionelle radiologische Untersuchung (MRT) nicht nachgewiesen.

Daraufhin unternahm der Klagende zu Kosten von 2.000 € eine MRT-Untersuchung des Pferdes, die eine dauerhafte Entzündung des Fesselgekerbes vorwies.

Mit dieser Verletzung war das Pferd als Reit- und Sportpferd nicht geeignet und wäre es auch mit aufwendiger tierärztlicher Behandlung nicht geworden.

Der Klagende erklärte mit Schreiben vom 17.6.20 einen dem Rücktritt, diesmal gegen Rückzahlung des Kaufpreises sowie der bisherigen Behandlungskosten zu züglich der Unterbringungs- und Fütterungskosten.

Letzgenannte Kosten sind mit ca. 320 € monatlich von Dezember bis anfang Februar 2021 in Höhe von 4.800 € entstanden.

* (siehe S. 6a)

Mit Schreiben vom 12.2.2021 hat der Klagende Klage beim LG Hamburg eingebracht.

~~Nachgang des Pferdes und Werte fehlen
(Stomapschizze) -> S.7~~

Der Kläger behauptet, der Beitlege sei ein gewöhnlicher Pferdhändler.

Das Pferd sei bereits bei der Übergabe am 28.11.19 mit der Entzündung ~~ton~~ in der Fessel vorne rechts behaftet gewesen und ~~wäre~~ damit schon zu dieser Zeit als Spring- und Turnierpferd ungeeignet ~~gewesen~~.

Relevanz?

Mit Schriftsatz vom 12.2.2021 hat der Kläger Klage beim LG Hamburg erhoben.

Ursprünglich hat er beantragt, den Beklagten
zur Zahlung von 30.000 € Zug um Zug gegen
Übergabe und Übertragung des Pferdes „Gabido“
zu verurteilen⁽¹⁾ sowie festzustellen, dass der Beklagte
mit der Rücknahme des Pferdes im Annahmeverzug
sei⁽²⁾).

Am 25.7.21 ~~verkauft~~ verkaufte der Kläger das Pferd
an einen Dritten zu einem Kaufpreis von 12.000€
weiter. Der objektive Wert des Pferdes betrug
zu dieser Zeit 10.000€. Das Pferd wurde am
25.7.21 an den Dritten übergeben, bei dem
es in der Folgezeit einen Verkehrsunfall erlitt
und verstarb.

Der Kläger hat daraufhin den Antrag zu 2)
in der mündlichen Verhandlung
zurück genommen

Er beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an den
Kläger 20.000€ zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er verkaufe nur nebenberuflich
regelmäßig Springfärde und trete dies auch nicht
zur Erziehung von Bewohnern, sondern für den Spaß
bei der Sache.

Die ab dem 14.1.20 festgestellten Lahnungsschäden
seien auch die Folge einer akuten Entzündung, die
bei Übergabe noch nicht vorgelegen habe.

Er ist der Meinung, Ansprüche des Käufers seien
zudem schon deshalb ausgeschlossen, weil
der Käufer schon beim Kauf von dem Lahman am
21.11.19 wusste und den Beklagten zudem keine Chance zur
Nachentlastung geboten wurde, die ~~die~~ unprobierbarisch
möglich gewesen sei.

Er ist zudem der Meinung dass jedenfalls ein
Wertersatz in Höhe des vollen Weiterverkaufspreises
von 12.000 € ~~zu~~ anzuerkennen sei, um nicht bloß
10.000 €

Tempus: Perfekt,
da Prozessschritte

Hilfswaise erklärte der Beklagte die Auflösung
mit einem Anspruch auf Zahlung des Erlöses
✓ in Höhe von 2.000 €.

~~Es wurde beweisreichtet durch~~

Mit Beweisbeschluss vom 4.4.2021 hat das
^(nach §144 ZPO) Bericht Beweiserhaben durch schriftliches Sachverständigen
gutachten und mündliche Angaben durch die
Tierärztin Dr. Marion Milisch.

Wegen des Ergebnisses der Beweisabnahme wird
auf das Gutachten vom 4.7.2021 sowie das
Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 9.9.2021
verwiesen.

hein: Waller!



Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

✓ A. Die Klage ist zulässig, weil alle Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen.

I. Das LG Hamburg ist insbesondere sachlich und örtlich zuständig, weil der Wert der Streitwerte über 5.000 € liegt und der Beklagte in Hamburg wohnt, §§ 23 Nr. 1, 710 VfG, §§ 12, 13 ZPO.

II. Die teilweise Klageröchade war nach § 269 I ZPO ^{genuine Einwilligung des Beklagten} zulässig, weil sie in der mündlichen Verhandlung vor Stellung der Anträge erklärt wurde, vgl. § 137 I ZPO.

III. Die Reduzierung des eingeklagenen Betrages im Abzug zu 1) ist auch jedenfalls nach § 267 ^{ZPO} zulässig, weil sich der Beklagte durch Stellung des Klageabweisungsantrags regellos auf den geründeten Antrag eingelassen hat.

✓ B. Die Klage ist auch überwiegend begründet.

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf

Tenor / ?!

Zahlung von insgesamt 17.000 € gegen den Beklagten
aus §§ 437 Nr. 2, 433, 434, 440, 323, 346, 347 BGB.

Es fehlen: Voraussetzungen des AGL?!

ja - aber war vorher
womit verbunden? kein,
da Kauf auf Probe!

- ✓ 1. Zwischen den Parteien wurde am 28.11.17 ein Kaufvertrag geschlossen § 433 BGB.
Das Pferd ist zwar als Tier nach § 90a BGB Kriegssache,
wird aber als solche behandelt.
- ✓ 2. Die Kriegssache, das Pferd, war auch nach § 434 I
Ziffer 1 BGB mangelhaft.

Definition / Th.-Voraus.
fehlen

Zwar gab es bezüglich der rechten Vorderfessel
keine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung.
Der Vertrag lag aber eine bestimkte Verwendung der
Kriegssache, nämlich die Nutzung als Turnierpferd
fürs Springreiten zugrunde.

Für diese Nutzung eignet sich das Pferd durch
die chronische Osteoarthritis des Fesselgelenks
nicht.

✓ 3. Dieser Mangel lag auch bei Gefahrübertragung vor.

Trotz der grundsätzlichen Beweisbelastung des
Käufers greift hier die Vertragszeitung
des § 477 BGB, weil der Mangel sich
(spätestens durch das MRT am 27.5.20) innerhalb
von sechs Monaten seit dem Gefahrübergang bei
der Übergabe des Pferdes am 28.11.19 gezeigt hat.

heute, weil Kauf
auf Probe!

S. Lösungshilfe darin

§ 477 BGB gilt nach § 474 BGB nur für den
Verbrauchsgütekraft, also zwischen Verbraucher
und Unternehmer.

Der Käufer ist Verbraucher nach §13 BGB.

Der Verkäufer ist hier auch Unternehmer nach §14 BGB.

Sein Einwand er verkaufte die Pferde nur nebenberuflich und ohne Folw. auch eine Gewinnrestzsh. ist dabei unerlässlich.

Es genügt, dass er die Tiere planmäßig und dauerhaft entgeltlich vertreibt.

✓ Auch eine nebenberufliche Tätigkeit aus dem Spaß an der Sache fällt hierunter.

Zudem haben die Parteien ausdrücklich im Individualabrede des §8 des Kaufvertrages ausdrücklich vereinbart, dass zugunsten des Käufers die Vertragsregel nach §477 BGB gelten soll.

Der Verweis im Satz da vor auf die "einschlägigen gesetzlichen Vorschriften" würde die Regel des §477 BGB auch nicht auf den Fall des Verbrauchsgüterhafts beschränken, weil mit dem zweiten Satz eine uneingeschränkte Vertragsregelung vereinbart wurde.

Ein Ausschluss der Vertragsregelung des §477 BGB wegen der Art des Mangels kommt damit schon wegen der vertraglichen Vereinbarung nicht in Betracht.

Zudem wäre der Mangel hinsichtlich seiner Art nach aber auch ohnehin nicht mit der Verantwortschuld unvereinbar.

Nach dem Ergebnis des Sachverständigen Gutachtens ist es vielmehr nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass der Mangel schon bei Gebahruübertragung bestand.

4. Die Mängelgewährleistung wurde auch durch die Parteien mit der Vereinbarung des § 4 im Vertrag nicht beschränkt.

Es handelt sich hier nicht um eine Bestimmung eines Schiedsgutachtens i.S.d. § 317 BGB, der die Mängel an der Sache für beide Seiten verbindlich bestimmten dürfte.

Die Regelung ist vielmehr durch die Paragraphen von § 4 und § 8 ausdrücklich nebeneinander Mängelhaftung zu betrachten und bietet den Käufer eine zusätzliche Möglichkeit, sich nach seiner freien Einschätzung bezüglich der Fälligkeit des Pfandes vom Vertrag zu lösen.

Was hat das
mit § 477 BGB
zu tun?

abz. {477 BGB}
widrige durch
Kaufuntersuchung?

des ist
fehlgegangen

5. Ein Mangel bestand dabei auch unabhängig von einer etwaigen Kenntnis oder Unkenntnis des Beklagten von früheren Lahmungsschäden des Pferdes.

Mangels Leistungsausschluss konnte auf ein angestiegenes Verschliegen nicht an. Der Verkäufer hofft nach §§ 243 + ff BGB verschuldet unabhängig.

6. Eine Kenntnis des Klägers vom Mangel bei

✓ Gefahrübergang nach § 442 BGB bestand nicht.

Zwar musste dieser dass das Pferd am 21.11.19, also mindestens einmal gelehrt haben.
Eine Kenntnis sämtlicher Mängelumstände bestand deswegen aber nicht.

Tiere sind Lebewesen, die wie Menschen tagesberuhr abhängig unterschiedlich leistungsfähig sind.

✓ Dass das Lahmen auf Grund einer chronischen Entzündung vor lag konnte und musste der Kläger nicht wissen.

✓ Er war auch nicht in grob fahrlässiger Unkenntnis des Mangels.

Diese lange nur vor, wenn er seine im Vertrag erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße aus der Acht gelassen und vernachlässigt hätte. Dies lag hier nicht vor.

Zwar gab es durch den geschiedenen Proberkt am 21. II. 19 ein Verdachtszeichen. Der Kläger trat hier aber keine gesteigerte Nachforschungspflicht, weil das Problem, wie bei Lebewesen möglich und typisch nach kurzer Zeit nach der Entnahmemöglichkeit des Kärges zum Vertragsschluss jedenfalls behoben war.

~~Der~~ Kläger Die Entzündung wäre zudem durch die tatsächlich am Kauftag durchgeführte tierärztliche Grunduntersuchung auch nicht feststellbar gewesen. Ein weitere tausend Euro teure MRT-Untersuchung war dem Käufer aber vor Vertragsschluss auch trotz des letzten Verdachtsmoments keinesfalls zu empfehlen.

7. ~~Die~~ Pflichtverletzung und damit die Pflichtverletzung waren auch erheblich im Sinne des § 323 I BGB.

Und:
Anhaltender Verdacht

gut!



Nicht nur was durch die Erkrankung der Wert des Pferdes objektiv um die Hälfte gemindert, insbesondere war die Vertragszweckmäßige Nutzung des Tieres mit dem Mangel nicht möglich.

✓ 8. Eine Fristsetzung Der Käufer hat den Recht auf auch erklärt, dies sogar zweimal, am 11.5.20 sowie am 17.6.20, § 349 BGB.

✓ 9. Dem Richter steht auch nicht etwa das Recht der zweiten Anerkennung, als zur Nachentlastung nach § 439 BGB entgegen.

Zwar ist eine Fristsetzung zur Nachentlastung nach § 323 I BGB grundsätzlich notwendig.

Hier sind aber beide Arten der Nachentlastung nach § 275 I BGB unmöglich und eine Fristsetzung damit nicht erforderlich.

Eine Nachbesserung durch tierärztliche Behandlung ist nach den Ergebnis des Sachverständigen (getatktet) ausgeschlossen, weil dieses feststellt, dass die chronisch Arthritis auch nach intensiver Behandlung einer Verwendung des

Tieren als Reitpferd dauerhaft entzogen stehen
würde.

Auch eine Nachlieferung ist hier nicht möglich.
Es handelt sich bei den Kauf des Pferdes um
einen Stückkauf, der sich nur auf ~~die~~ genau
ein namenslich und per Lebensnummer identifiziertes
und zuvor begutachtete Tier bezog.

Dieses Tier kann weder in der primären Leistung -
erbringung noch im Rahmen einer Ersatzleistung
durch ein anderes Tier gleicher Art und Lücke
ersetzt werden.

Zwar ist dies bei Tieren nicht von vorn
herin ausgeschlossen. Es kommt aber auf den
Konkret zu einem Voh den Willenden Vertragspartner
im Einzelfall an.

Hier kann es den Käufer aber auf genau das
spezifische Tier an.

Bei Reit und Turnierpferden ist das Wesen des
individuellen Tiers und die Harmonie zwischen
Pferd und Reiter besonders wichtig.

Der Käufer sollte hier das Tier auch mit seiner
Tochter zuvor bestichtigt um festzustellen, ob

eine solche Aussage vorlag, was durch die Kauferentscheidung bestätigt wurde.

Das Tier wurde hier nicht aus wirtschaftlichen Interessen für seine objektiv messbare Leistungsfähigkeit ausgewählt, die durch ein ähnliches Tier ersetzt werden könnte, sondern es ging mehr um den konkreten Wertes des individuellen Tiers, das für den Vertragsabschluss eine entscheidende Rolle gespielt hat.

10. In der Rechtsfolge hat der Kläger einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags nach § 346 ff. BGB.

a) Zunächst kann der Kläger also den geahndeten Kaufpreis zurückverlangen, § 346 BGB.

Er muss sich jedoch die Rückgenahmeansprüche des Beklagten anrechnen lassen.

Diese Bestehen wegen der eingetreteten ^{Veräußerung} Todes des Pferdes in einer Wertersatzanspruch nach § 346 II Nr. 2 Alt. 2 BGB in Höhe von 11.000 €.

Die Höhe des Wertersatzes bestimmt sich gem. § 346 II 2 BGB nach dem Wert, der als Gegenleistung im Vertrag vorgesehen war.

gut!

Die 22.000 € Kaufpreis sind aber
~~nicht~~ entspricht § 441 III BGB wegen des
Wertminderungen Mangels zu mindern.

Der ~~tat~~ objektive Wert war hier laut Sachverständiger
um 50% von 20.000 € auf 10.000 € geschätzter.

In Relation zum vereinbarten Preis von 22.000 €
ist also von einem um 50% geminderten Wert
von 11.000 € auszugehen.

Entscheidend ist, dass es hier also nicht auf
die Wertbetrachtung zwischen Käufer und Drittkäufer
ankommt, sondern gerade an den Wert der sich
die Partien individuell vertraglich zu bilden geben
haben.

✓ b) Über § 347 II BGB hat der Käufer zudem
Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen
Verwendung, also die Tierarztkosten vom
14.1.20 und vom 5.2.20 sowie der Fütterung und
Unterkunftskosten (insg. 6.000 €)

Bei diesen Kosten handelt es sich um Aufwendungen
auf die Sache, die erforderlich waren, um das
Tier zu erhalten.

Tatbestandsvoraus.
führen

✓

Dies gilt auch für die Tiersatzkosten, obwohl eine Heilung nach Sachverstand gegenständlich nicht tatsächlich möglich war, weil im Interesse des hohen Wertes des Tierschutzes und einer vorliegenden Linderung von Schmerzen notwendig und geboten ist. Dies gilt vor allen, weil der Kläger zu dieser Zeit auch noch nicht wusste, dass die Heilung keine Aussicht auf endgültigen Erfolg hatte.

Das MRT stellt allerdings als rein diagnostische Untersuchung zur Beweisstilgung keine notwendige Verwendung dar.

II. Die Kosten des MRT kann der Kläger aber als Verzugsschaden nach § 280, 286 BGB geltend machen. Welcher Art?

Der oben beschriebene Anspruch war schon mit der Rücktrittserklärung vom 11.5.20 entfallen.

Der Beklagte ließ die Zahlungsfrist verstreichen und erklärte, nicht zahlen zu wollen, weil er den Magazin nicht ansehe.

Die MRT-Kosten sind damit notwendige Rechtsverfolgungskosten.
Sie dürfen durch den Kläger jedoch falls deswegen geltend gemacht werden, weil der Beklagte ausdrücklich auf die notwendigkeit eines MRT verwiesen hatte.

Nach treu und Glauben müssen den Kläger also auch solche Kosten eines privaten Anwalts erstattet werden. ^(§ 74 BGB)

III. Der Anspruch des Klägers reduziert sich jedoch durch die Forderung des Klägers um welche 1.000 €, § 387 BGB.

1. Die Bedingung der hilfswisen Aufrechzung, dass grundsätzlich ein Rechtstrittsgrund angenommen wird, und nicht der volle Haftkosten bereit angeboten wurde ist eingebrochen.

2. Es besteht auch eine Forderung, mit der aufgezeichnet werden kann.

zu knapp -
Zulässigkeit der
HA fehlt

Der Beklagte hatte gegen den Kläger einen

Ausspruch auf Rückgewalt des Käufers aus § 346 I BGB
der durch den Verkauf und letztlich den Tod
des Tieres unmöglich geworden ist.

Nach § 285 BGB hat der Beklagte daher
einen Anspruch auf das Surrogat, das für den
herausgegebene Gegenstand erlangt wurde, hier also den Kaufpreis
von 12.000 €. ~~10.000~~

Von diesen 12.000 € finden jedoch 11.000 € schon
eine unmittelbare Anrechnung über den Wertersatz
des § 346 II BGB.

Es verbleibt damit ein Anspruch in Höhe von
1.000 € mit dem der Beklagte wirksam
ausgeübt hat.

Die Regelung des § 346 II BGB schafft auch
nicht als spezielle Regelung die Anwendung des
§ 285 BGB aus.

Die Verurteilung ist hier nämlich erst nach
Entstehen des Rückgewaltanspruchs eingetreten.

Die Ansprüche stehen damit nebeneinander.
Ein Verbleib einer Befreiung bei dem Kläger ist
nicht billig.

Rubman & Thiel einwandfrei

Tatstand: Weitgehend sehr gut gelungen, s. zu einzelnen, nicht gravierenden Rümpfen oder Anm. am Text

Gründe: Die Klassifizierung gelingt gut.

In der Begründtheit sehen Sie die meisten Probleme und kommen durchweg zu zufriedenend Ergebnissen, die meist ausführlich argumentativ aufgestellt sind - schon Einzel Aspekte übersehen Sie leider (S. 11) bzw. begründen Sie zu knapp (S. 21), und an wenigen Stellen erscheint die Prüfung nicht ganz strikt (S. 13).
Schließlich ist Ihr Urteil nicht unvollständig - es fehlt nichts an der Wiedergabe der Voraussetzungen der geprüften Nomina!

Dennoch insgesamt eine sehr ansprechende Arbeit:

12 Punkte

- Vollsatisfizierend - fw 20.5.22